

derung müssen zwingend die letzte definitive Steuerveranlagung sowie der Krankenversicherungsausweis für das Jahr 2007 beigelegt werden. Zieht jemand zwischen dem 31. Mai und dem 31. Dezember 2007 aus einem anderen Kanton in den Aargau um, so läuft die Anmeldefrist bis zum 31. März 2008.

Wer aber kommt in den Genuss der Prämienverbilligung? Die Berechnungsformel ist nicht ganz einfach, wird das «massgebende Einkommen» doch durch das steuerbare Einkommen plus einen Fünftel des steuerbaren Vermögens bestimmt. Übersteigen die KVG-Prämien 11 % des massgebenden Einkommens, dann ist der Anspruch auf einen staatlichen Zuschuss gegeben. Ehepartner und Kinder werden mitberücksichtigt. Bei Unklarheiten ist die SVA-Gemeindezweigstelle verpflichtet, ratsuchenden Einwohnern unentgeltliche Auskünfte zu erteilen.

Endlich die IV sanieren!

Nachdem die letzte eidgenössische Volksabstimmung, die unser Land mit einer Einheits-Krankenkasse beglücken wollte, beim Souverän auf deutliche Ablehnung ge-

Leser-Echo

Gesetzliche Zins-Vorschriften für AKB

Zur Frage von letzter Woche, ob man die Aargauische Kantonalbank per Gesetz zu einer angemessenen Verzinsung von Spargeldern zwingen soll, äussert sich ein Leser aus Lenzburg wie folgt:

«Es würde in der Tat Sinn machen, die Bank, die bekanntlich dem Aargauer Volk gehört, per Gesetz zu einer angemessenen Verzinsung der Spargelder zu zwingen. Bei den Pensionskassen existiert bekannt-

lich auch ein gesetzlicher Mindestzins von derzeit 2,5 %. Überhaupt, man muss bei den Banken nur etwas Druck machen, um sie zur Gewährung von höheren Zinsen zu veranlassen. So drohte ich jener Bank, bei der ich mein Freizügigkeitskonto in Höhe von 400 000 Franken parkiert habe, mit dem Abzug des Geldes, wenn sie mir weiterhin bloss einen Zins von 1,5 % gewähre. Und siehe da,

plötzlich offerierte sie mir den 6-Monate-Festgeldzins von 2%.»

Anmerkung: Bei so grossen Beträgen gilt der Kunde als König, der bis zu einem gewissen Grad die Konditionen diktieren kann. Kleine und mittlere Kunden verfügen nicht über ein solches Druckmittel; und der Wechsel zu einer anderen Bank ist mit Umtrieben und allenfalls mit Kosten für die Konto-Liquidierung verbunden.

stossen war, geht es bei der nächsten Abstimmung vom 17. Juni erneut um ein umstrittenes Sozialwerk, nämlich um die Invalidenversicherung (IV). Umstritten ist sie deshalb, weil sie dem Bund jährlich eine Neuverschuldung von 1,5 Milliarden Franken beschert und die fehlenden Mittel aus dem AHV-Fonds zugeschossen werden müssen. Inzwischen ist der IV-Schuldenberg auf 10 Milliarden angewachsen und wenn es nicht

rasch gelingt, die IV zu sanieren und die missbräuchlich bezogenen IV-Renten zu stoppen, dann ist ein Grounding der AHV die logische Folge. Also hatte eine klare bürgerliche Mehrheit im Parlament die 5. Revision der IV beschlossen. Sie strebt an, nicht mehr einfach den Weg des geringsten Widerstandes zu beschreiten und schnurstracks IV-Renten zu bewilligen, sondern primär den Verbleib im bzw. die Rückkehr in den Arbeitsmarkt zu

gewährleisten. Damit könnte viel Geld eingespart und die IV sukzessive saniert werden. Auch die grossen Behindertenverbände unterstützen die Vorlage. Trotzdem ist das Referendum dagegen ergriffen worden. Ich bin überzeugt, dass das Volk der Revision deutlich zustimmen wird. Denn es darf nicht sein, dass ab dem Jahr 2018 die AHV-Renten wegen der gravierenden Mängel im heutigen IV-System gekürzt werden müssten.